

**Satzung zur Aufhebung der Satzung  
zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde  
Eichigt vom 31.03.2003**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichigt am 25. September 2017 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Eichigt beschlossen:

**§ 1  
Aufhebungsbestimmungen**

Die Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Eichigt vom 31.03.2003, veröffentlicht im Amtsblatt „Stadtanzeiger – Amts- und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) und der Gemeinde Eichigt“ am 25. April 2003, wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eichigt, 29.09.2017

Stölzel  
Bürgermeister



**§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**  
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.